



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 13/88

vom: 09.09.1988

**Änderung der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Berichtigung der Amtlichen Mitteilung
Nr. 12/88 vom 11.8.1988**

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

**Diplomprüfungsordnung für den Zusatz-
studiengang Logistik für Wirtschafts-
wissenschaftler an der Universität
Dortmund vom 28. Juni 1988**

Seite 2

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

Änderung
der Diplomprüfungsordnung
der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 12/88 vom 11.8.1988 -

Im Ausfertigungsvermerk enthält das Datum des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einen Schreibfehler. Statt "24.06.1988" muß es richtig heißen: "24.06.1987".

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Logistik für Wirtschaftswissenschaftler
an der Universität Dortmund
Vom 28. Juni 1988

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 288. Sitzung am 14.1.1988 die Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11.5.1988 - II A 6 - 8145 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8/1988 vom 15.8.1988 (GABl.NW. S. 364).

Die Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft getreten.

Sie wird hiermit wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang
Logistik für Wirtschaftswissenschaftler
an der Universität Dortmund
Vom 28. Juni 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Studienarbeit, Projekt-Seminar, logistisches Versuchsfeld
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diplom

III. Schlußbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Diplomgrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll dem Studenten*) unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Zusatzstudienganges Logistik für Wirtschaftswissenschaftler. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Logistik erworben hat, die seine durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob er ein vertieftes Verständnis für logistische Zusammenhänge sowie die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse interdisziplinär anzuwenden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler kann eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat.
- (2) Auf begründeten Antrag kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler auch eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen werden, wer eine Abschlußprüfung in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule

im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat.

§ 3

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom-Logistik-Kaufmann (Dipl.-Log.-Kfm.)“ bzw. „Diplom-Logistik-Kauffrau (Dipl.-Log.-Kff.)“.)

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Zusatzstudiengang beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.
- (2) Der Studienumfang soll insgesamt 80 bis 90 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Er enthält keinen Wahlpflicht- und keinen Wahlbereich.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) In jedem Semester wird für jedes Prüfungsfach mindestens ein Prüfungstermin angesetzt. Die Zulassung zu den Prüfungen muß beim Prüfungsausschuß schriftlich beantragt werden. Die Meldungen zu den Fachprüfungen sind beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.
- (2) Die Diplomprüfung kann nach dem zweiten Semester begonnen und vor Abschluß der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 1) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Diplomprüfung und der ihm durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des Zusatzstudienganges Logistik für Wirtschaftswissenschaftler. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die im Fachbereich Maschinenbau hauptamtlich tätige Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die weiteren Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und die Bestellung der Prüfer.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat und eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Im übrigen wird auf § 92 Abs. 1 WissHG verwiesen.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

*) Vorbehaltlich der entsprechenden Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701).

*) Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Prüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Prüfer und die Beisitzer werden spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler oder in einem vergleichbaren Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen im Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler oder einem vergleichbaren Studiengang, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplomprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und an der Universität Dortmund für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
2. den Leistungsnachweis im Fach „Technische Grundlagen der Logistik“ erbracht hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Programmierkurs nachweist.

Vor Ausgabe der Diplomarbeit sind folgende mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen nachzuweisen:

- Studienarbeit,
- Projekt-Seminar,
- Logistisches Versuchsfeld.

(2) Der Kandidat hat über das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung jeweils schriftlich zu beantragen. Die Meldedeadlines werden vom Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben. Den Meldungen sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, falls sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in diesem Zusatzstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Fachprüfung oder eine Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
4. die entsprechenden Nachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3,
5. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 9 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplomprüfung in einem Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 19 Abs. 3) verloren hat.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in sieben Pflichtfächern und der Diplomarbeit.

(2) Die sieben Pflichtfächer mit den ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsformen sind:

Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten):

1. Betriebswirtschaftliche Logistik
 - Betriebswirtschaftliche Logistik I
 - Betriebswirtschaftliche Logistik II,
2. Technische Betriebsführung
 - Fabrikorganisation
 - Produktionssteuerung
 - Arbeitswissenschaft
 - Fertigungsvorbereitung,
3. Maschinen und Geräte in logistischen Systemen
 - Maschinen und Geräte in logistischen Systemen I
 - Maschinen und Geräte in logistischen Systemen II,
4. Technik und Planung logistischer Systeme
 - Transport-, Umschlag- und Lagertechnik I
 - Transport-, Umschlag- und Lagertechnik II
 - Planung logistischer Systeme
 - Simulationstechnik,
5. Informationstechnologie
 - Technische Informatik I
 - Technische Informatik II
 - Automatisierungstechnik in der Logistik I
 - Automatisierungstechnik in der Logistik II;

Mündliche Prüfungen:

6. Transport- und Verpackungslogistik
 - Grundlagen der Verpackungstechnik
 - Verpackungsmaschinen
 - Transportbetriebslehre,
7. Fertigungssysteme und Produktionslogistik
 - Fertigungssysteme I
 - Fertigungssysteme II
 - Produktionslogistik.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Studienarbeit, Projekt-Seminar, logistisches Versuchsfeld

(1) Während des Studiums sind eine Studienarbeit und eine Projekt-Seminar-Arbeit anzufertigen. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an einem logistischen Versuchsfeld erforderlich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen sollen in der Regel im Fachbereich Maschinenbau erbracht werden. Die Studienarbeit und das Thema des Projekt-Seminars können ohne besondere Genehmigung des Prüfungsausschusses von einem in diesem Zusatzstudiengang lehrenden hauptamtlich tätigen Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben werden. Das logistische Versuchsfeld ist eine gemeinsame Einrichtung der in diesem Zusatzstudiengang lehrenden, hauptamtlich tätigen Professoren oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Aufgabenstellung der Studienarbeit und des Projekt-Seminars sind so zu wählen, daß diese Leistungen vom Studenten jeweils in etwa 150 Stunden erbracht werden können.

(4) Die Studienarbeit und das Projekt-Seminar werden von dem Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sie ausgegeben hat, gemäß § 18 bewertet. Bei einer Gruppenarbeit muß der Anteil der einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 14 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet der Logistik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in dem Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler tätigen Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung und wenn alle Prüfungsvorleistungen gemäß § 10 Abs. 1 erbracht sind, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann der Kandidat keinen Betreuer nennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgeesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer die Ausgabe der Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Diplomarbeit dort von einem Betreuer gemäß Absatz 2 betreut wird.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß sie studienbegleitend innerhalb von drei Monaten fertiggestellt werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beginnt die Bearbeitungszeit neu.

(9) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vornehmen bzw. Ausnahmen von Absatz 7 zulassen. Die gesamte Bearbeitungszeit darf nicht mehr als sechs Monate umfassen.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Dortmund abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zum zweiten Prüfer kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden, der in dem betreffenden Fach gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 WissHG bei der Ausbildung des Studenten mitgewirkt hat.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, es sei denn, daß ein Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Danach wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit theoretischen und praktischen Ansätzen und Vorschlägen einer Lösung zuführen kann. Die Dauer der Klausur beträgt in den Fächern 1 und 3 (§ 12 Abs. 2) jeweils drei Zeitstunden, in den übrigen Fächern jeweils vier Zeitstunden.

(2) Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfern zusammen mit den Prüfungsterminen mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 18 zu bewerten. Hier- von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, wird die Note einvernehmlich im Rahmen der Einzelbewertungen festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 18 Abs. 1 nach der Wiederholung einer Fachprüfung hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach der zweiten Wiederholung soll von zwei Prüfern abgenommen werden. Aufgrund der bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(7) Die Klausurarbeiten bleiben mindestens fünf Jahre beim jeweiligen Prüfer.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kolegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Einvernehmlich mit dem Kandidaten und den Prüfern kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündliche Prüfungen mit mehreren Kandidaten (Gruppenprüfung) zulassen. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 hört der Prüfer die anderen an der Kolegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel 30, mindestens 20, aber höchstens 60 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in einem Fach sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat dem widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Bezeichnung der Fachnote im Zeugnis lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der zweifach gewichteten Note für die Diplomarbeit und der je einfach gewichteten Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit 1,0 und der Durchschnitt der gemäß Absatz 4 gewichteten Fachnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 19
Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen in den einzelnen Fächern zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der Frist des § 14 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit nicht schon von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 20
Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 21
Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, wird ihm innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote.

(3) Außerdem enthält das Zeugnis die Themen und Noten der Studienarbeit, des Projekt-Seminars und des logistischen Versuchsfeldes.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Diplomprüfung wiederholt werden kann. Die Frist des § 19 Abs. 4 ist anzugeben.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

**§ 22
Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

III. Schlußbestimmungen

**§ 23
Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2

ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25
Aberkennung des Diplomgrades**

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau vom 29. 4. 1987 und 13. 1. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 14. 1. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1988 – II A 6–8145.

Dortmund, den 28. Juni 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger